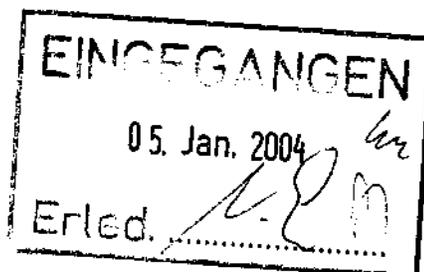




Innung für Orthopädie-Technik Nord
Bei Schulds Stift 3

20355 Hamburg



Hamburg, den 17. Dezember 2003

Änderung der Innungssatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihrer Innungsversammlung am 18.11.2003 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossenen Änderungen Ihrer Innungssatzung (Präambel, §§ 3, 5, 10 und 13) werden gemäß § 61 Abs. 3 der Handwerksordnung (HwO) mit folgenden Maßgaben genehmigt:

1. Die der Satzung vorangestellte Präambel gehört nicht zum Satzungstext; die Genehmigung bezieht sich deshalb auch nicht auf die neu gefasste Präambel.
2. In der Präambel sollte die Datumsangabe „18.10.2003“ durch die Datumsangabe „18.11.2003“ ersetzt werden.
3. In dem neu gefassten Absatz 2 des § 10 ist als Ziffer 3 aufzunehmen: „3. mit seinen Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist“
4. Allein der Abschluss von Einzelverträgen zwischen einem Innungsmitglied und einem Kostenträger kann selbst dann nicht zum Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 2 der Satzung führen, wenn die in diesem Vertrag vereinbarten Preise unter den von der Innung getragenen Sätzen liegen.
5. Der neu gefasste § 13 der Satzung ist dahingehend auszulegen, dass Innungsmitglieder im Rahmen einer einzelvertraglichen Regelung mit dem Sozialversicherungsträger günstigere Angebote abgeben können als in den über die Innung abgeschlossenen Verträgen.

Holstenwall 12, 20355 Hamburg
Telefon 040 35905 0
Telefax 040 35905 208
E-Mail info@hwk-hamburg.de
www.hwk-hamburg.de

Aufzug:
Eingang
Parkhaus
Bei Schulds Stift 3



Zweigstelle Harburg
Buxtehuder Straße 76
21073 Hamburg
Telefon 040 35905 -0

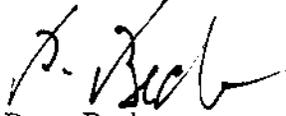
Zweigstelle Bergedorf
Bergedorfer Straße 162
21029 Hamburg
Telefon 040 7247212

Bankverbindungen:
Hamburger Bank v. 1861, Konto Nr. 2210002, BLZ 201 900 03
Hamburger Sparkasse, Konto Nr. 1280141001, BLZ 200 505 50
Postbank Hamburg, Konto Nr. 40077203, BLZ 200 100 20

Die Handwerkskammer Hamburg hat davon abgesehen, die umfangreichen Änderungen der Satzung im Wortlaut in das Genehmigungsschreiben aufzunehmen. Die Änderungen ergeben sich aus der Beschlussvorlage für die Innungsversammlung am 18.11.2003 sowie aus dem Schreiben der Innung für Orthopädie-Technik vom 03.12.2003 an die Handwerkskammer Hamburg mit dem mitgeteilten Text der Satzungsänderung.

Mit freundlichen Grüßen

Handwerkskammer Hamburg



Peter Becker
Präsident



Dr. Jürgen Hogeforster
Hauptgeschäftsführer



für Orthopädie-Technik Nord

Innung für Orthopädie-Technik · Bei Schulds Stift 3 · 20355 Hamburg

Handwerkskammer Hamburg
Herrn Einhaus
Holstenwall 12

20355 Hamburg

Hamburg den
3. Dezember 2003

Es schreibt Ihnen:

Herr Blessau

Innung für Orthopädie-Technik Nord
Körperschaft des öffentlichen Recht

Satzungsänderungen
Bitte um aufsichtsrechtliche Genehmigung

Sehr geehrter Herr Einhaus,

durch die Innungsversammlung am 18.11.03 wurden einstimmig nachfolgende Änderungen in der Satzung der Innung für Orthopädie-Technik Nord beschlossen.

Wir bitten Sie, die notwendige aufsichtsrechtliche Genehmigung herbeizuführen. Ausführliches Material haben Sie bereits mit Schreiben vom 06.11.03 erhalten. Protokoll der Innungsversammlung vom 18.11.03 anbei.

Die Satzung der Innung für Orthopädie-Technik, beschlossen am 20.11.99, wird in den folgenden Punkten ergänzt oder geändert und erhält durch Beschluss der Innungsversammlung vom 18.11.03 folgende Fassung:

Präambel (neu)

Die Innung für Orthopädie-Technik Nord hatte nach bisheriger Satzung die durch Gesetz (§§ 52, Abs. 1, 54 Abs. 1 Handwerksordnung) übertragene Aufgabe, die gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder zu fördern. Die Innungsmitglieder, die ein „Gesundheitshandwerk“ betreiben, sind im Rahmen ihrer gemeinsamen gewerblichen Interessen insbesondere darauf angewiesen, angemessene vertragliche Vereinbarungen mit dem Kostenträger im Gesund-

Bei Schulds Stift 3
20355 Hamburg

Telefon 040 / 35 53 43-0
Fax 040 / 35 53 43-33

E-mail
info@innungsgeschaeftsstelle.de

Die Innung vertritt die
angeschlossenen Betriebe in
den Bundesländern:
Hamburg
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen-Nord
Schleswig-Holstein

Hamburger Bank von 1861
BLZ 20 900 03
Kto.-Nr. 219 60 00
Postgiroamt Hamburg
BLZ 200 100 20
Kto.-Nr. 105451-208

Obermeister
Hans-Wilhelm Schüring

Geschäftsführer
Christian Eichhorn, Dipl.-Volkswirt
Norbert Blessau, Justitiar / Assessor

heitswesen zu erreichen, denn mindestens 90 % der getätigten Aufträge werden mit Sozialversicherungsträgern abgerechnet.

Durch neue gesetzliche Regelungen und in der Folge ergangene höchstrichterliche Entscheidungen sind den Innungen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben neue Betätigungsfelder übertragen worden, die sie speziell nur als Innung von Gesundheitshandwerkern betreffen.

- Abschluss von Rahmenverträgen und sonstigen Leistungsverträgen mit Sozialversicherungsträgern im eigenen Namen (§ 127 Abs. 1, Abs. 2 SGB V, § 34 Abs. 8, 31 Abs. 1 SGB VII, 21 SGB IX, 78 Abs. 1 SGB XI)
- Wahrnehmung der Rechte der Innungsmitglieder im eigenen Namen, ggf. im Rahmen der Prozessstandschaft (Bundessozialgericht Beschluss vom 13.06.95 3 RK 23/94, Urteil vom 25.09.2001, B 3 KR 3/01/R)
- Organisation des Vertragsverhaltens der Innungsmitglieder für den Fall vertragsloser Zustände, wobei nach § 69 SGB V nationales Wettbewerbs- und Kartellrecht außer Anwendung bleibt (BSG, Urteile vom 25.09.01 B 3 KR 15/00 R sowie B 3 KR 14/00 R)
- Wahrnehmung des Anhörungsrechtes, des Rechtes zur Stellungnahme vor Festsetzung von Festbeträgen, § 36 Abs. 2 SGB V sowie ggf. gerichtliche Anfechtung von Festbetragsfestsetzungen
- Gemäß § 54 Abs. 1 Ziffer 5 Handwerksordnung Sicherstellung von Qualitätsanforderungen im Gesundheitswesen, die den Organisationen der Leistungserbringer auferlegt sind (§§ 2 Abs. 1 S.3, 70 Abs. 1 und Abs. 2, 135 a Abs. 1 SGB V, § 20 Abs. 2 SGB IX).

Die Satzungsänderung in der heutigen Fassung vom 18.10.2003 bezweckt, den gesetzlichen Aufgabenbereich der Innung speziell für ihre Tätigkeit im Gesundheitswesen zu konkretisieren. Die Einhaltung von gesetzlichen Zulassungsregeln, Vertragsvereinbarungen und Qualitätsstandards liegt im gemeinsamen gewerblichen Interesse aller Innungsmitglieder und ist deshalb von der Innung im Rahmen ihrer Aufgabenstellung zu überwachen. Ansonsten könnte eine allen Mitgliedsbetrieben nützliche Vertragsgestaltung mit Sozialversicherungsträgern künftig nicht mehr erreicht werden.

§ 3 (Aufgaben)

Abs. 1: (folgende Ziffern 5 / 6 / 7 / 8 / 11 wurden ergänzt bzw. geändert)

5. **im Rahmen ihrer sozialversicherungsrechtlichen Vertragskompetenz angemessene Verträge mit sozialversicherungsträgern abzuschließen, die die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Innungsmitglieder zu fördern geeignet sind.**
6. **im Rahmen gesetzlich bestehender Anhörungs- und Beteiligungsrechte darauf hinzuwirken, dass die Interessen der Innungsmitglieder bei Festbetragsfestsetzungen (§ 36 SGBV), bei Richtlinien des § 92 SGB V und bei der Fortschreibung des Hilfsmittelverzeichnisses gemäß § 128 SGB V angemessen berücksichtigt werden können, soweit diese Aufgaben nicht vom Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik bundeseinheitlich wahrgenommen werden.**
7. **das handwerkliche Können der Meister, Gesellen (Arbeitnehmer) zu fördern; zur Sicherstellung der im Gesundheitswesen vorgeschriebenen Qualität der Leistungserbringung**
 - a. **stellt sie Qualitätsstandards auf, deren Einhaltung im Interesse von Patienten, Volksgesundheit und der Sozialversicherungsträger geboten sind,**
 - b. **unterstützt sie die Bundesfachschule für Orthopädie-Technik (Bufa) und fördert Seminare und Lehrgänge an der Bufa zur Fort- und Weiterbildung der Innungsmitglieder und Ihrer Beschäftigten.**
8. **Unlauteren Wettbewerb im Rahmen der Betroffenheit der Innungsmitglieder zu unterbinden.**
9. **über die Angelegenheiten des vertretenen Handwerks und der Mitglieder gegenüber Krankenkassen und Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten.**

Die bisherigen Ziffern 6 bis 10 werden Ziffern 10-14

(2) Die Handwerksinnung soll

1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern;
2. **die durch die Einbindung in die Sozialgesetzbücher notwendigen Rahmenverträge, Verträge, Preisvereinbarungen abschließen und die für sonstige Leistungserbringer notwendigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen schaffen;**
3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen, **kooperatives Marketing und das CI (Corporate Identity)** unterstützen.

(3) Die Handwerksinnung **kann**

6. auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen, z.B. Einziehungs- und Rechtsberatungsstellen unterhalten sowie Regelungen über Insolvenzbürgschaftsversicherungen in Verträgen treffen.

§ 5 (Mitgliedschaft)

Satz 1 neu eingefügt.

Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer die gesetzlichen und die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt.

Der bisherige Satz 1 wird Satz 2

§ 10

(Absatz 2 neu gefasst)

(2) Durch Beschluss des Vorstandes kann insbesondere ausgeschlossen werden, wer

1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Handwerksinnung nicht befolgt, insbesondere gegen **vertragliche Verpflichtungen gemäß § 127 SGB V, die er anerkannt hat, gröblich und nachhaltig verstößt**

und eine entsprechende Aufforderung zum satzungsgemäßen Verhalten seiner Innung nicht beachtet hat.

2. **durch sein Verhalten der Innung die Aufgabewahrnehmung unmöglich macht oder wesentlich erschwert und hierbei die gewerblichen wirtschaftlichen Interessen der Gesamtheit der Innungsmitglieder verletzt.**

§ 13

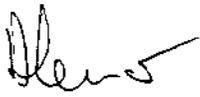
(neu gefasst)

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Innung mitzuwirken und insbesondere alles zu unterlassen, was die Aufgabenerfüllung der Innung unzulässig beeinträchtigt. Die Vorschriften der Satzung, die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe sind zu befolgen. Die Innungsmitglieder haben ihre Innung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch zu unterstützen, ihr insbesondere eine Verhandlungsvollmacht zu erteilen. Die Innungsmitglieder sollen den Verträgen, die ihre Innung abgeschlossen hat, beitreten, unbeschadet ihres Rechtes, eigene vertragliche Regelungen abzuschließen. Innungsmitgliedern ist es untersagt, Verträge abzuschließen, die zu einer direkten Schädigung der Innungskollegen führen, es sei denn, das Innungsmitglied handelt im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse.

Die Innungsmitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Verträge, die sie nach § 126 Abs. 1 SGB V anerkannt haben, auch einzuhalten und dies ggf. ihrer Innung nachzuweisen, wenn durch Verletzungen solcher Pflichten ernsthaft zu befürchten ist, dass Sozialversicherungsträger ansonsten die Gesamtverträge für alle Innungsmitglieder kündigen würden. Innungsmitglieder haben sich so weiterzubilden, dass eine qualitätsgesicherte Leistungserbringung gewährleistet ist. Sie haben ihrer Innung auf Verlangen diejenige Qualität nachzuweisen, die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 126 Abs. 1 SGB V ist.

Im voraus vielen Dank für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen
INNUNG FÜR ORTHOPÄDIE-TECHNIK NORD

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Blessau', written in a cursive style.

Blessau
Geschäftsführer

Anlage
Protokoll Innungsversammlung vom 18.11.03